

2001**Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 2001****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 2001	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt GESTA: XJ012	42
6. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	52
6. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	52
7. 12. 2000	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	53
7. 12. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	55
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	57
14. 12. 2000	Bekanntmachung von Berichtigungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (SOLAS)	58
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	59
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation	60
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	60
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	61
14. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	62
18. 12. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 3. Dezember 1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern	62
20. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	63
20. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	63
21. 12. 2000	Bekanntmachung der Neufassung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern	65
22. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung	77
22. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	77
27. 12. 2000	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	78
27. 12. 2000	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	79

Gesetz
zu dem Abkommen vom 10. März 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über die Seeschifffahrt

Vom 23. Januar 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kapstadt am 10. März 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt und der dazugehörigen Anwendungsvereinbarung durch Notenwechsel vom 13. April/31. August 1999 wird zugestimmt. Das Abkommen und die Anwendungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 17 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Januar 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über die Seeschifffahrt**

**Agreement
between the Government of the Republic of South Africa
and the Government of the Federal Republic of Germany
regarding Maritime Shipping**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Südafrika –

The Government of the Republic of South Africa
and
the Government of the Federal Republic of Germany –

in dem Wunsch, die Entwicklung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Seeschiffahrtsbeziehungen, die sich auf das beiderseitige Interesse dieser Länder und die Freiheit ihres Außenhandels gründen, zu fördern und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soweit wie möglich zu verstärken,

Desirous of promoting the development of the shipping relations between the Contracting Parties which are based on mutual interests and upon the freedom of foreign trade, and of strengthening to the greatest extent possible international co-operation in this field;

in der Erkenntnis, daß der bilaterale Warenaustausch von einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden soll,

Recognizing that the bilateral exchange of goods should be accompanied by an effective exchange of services;

in dem Wunsch, die engen Beziehungen zwischen den Schiffahrtsbehörden und -einrichtungen ihrer Länder zu pflegen,

Desiring to maintain the close liaison between the maritime authorities and institutions of their respective countries;

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit in der Seeschifffahrt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute, über den Transport gefährlicher Güter und den Schutz der Meeresumwelt und

Mindful of the international conventions on shipping safety, on the living and working conditions of seafarers, on the carriage of dangerous goods, and on the protection of the marine environment; and

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

Having regard to the commitments of the Federal Republic of Germany arising from its capacity as a member state of the European Union;

kommen hiermit wie folgt überein:

Hereby agree as follows:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

In diesem Abkommen bezeichnet der Ausdruck

1. „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden,
 - b) in der Republik Südafrika
 - (i) den Verkehrsminister oder eine andere Person oder Körperschaft, die zur Ausübung von Aufgaben der Seeschifffahrt oder hiermit verbundener Seeverkehrsangelegenheiten befugt ist, und
 - (ii) den Minister für öffentliche Unternehmen für Häfen und Hafendienste;
2. „Vertragsparteien“ die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Südafrika;
3. „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord eines Schiffes wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist;
4. „Fahrgast“ jede Person an Bord eines Schiffes, die nicht in der Besatzungsliste oder der beigefügten Liste aufgeführt ist und die einen gültigen, von einem Schiffahrtsunternehmen ausgestellten Fahrschein und die erforderlichen Reisedokumente mit sich führt;

**Article 1
Definitions**

For the purposes of this Agreement the term –

1. “competent shipping authority”, unless the context otherwise indicates, means
 - a) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport and its subsidiary agencies;
 - b) in the case of the Republic of South Africa,
 - (i) the Minister of Transport; or such other person or body authorised to perform merchant shipping functions or related maritime functions; and
 - (ii) in respect of harbours and Harbour services, the Minister of Public Enterprises.
2. “Contracting Party” means the Government of the Republic of South Africa and the Government of the Federal Republic of Germany;
3. “member of the crew” means the master and any other person who during the voyage has to perform duties or services on board a vessel and whose name is listed in the vessel’s muster roll;
4. “passenger” means any person present on a vessel and not appearing on the crew list or the appended list, holding a valid ticket issued by a Shipping Company and the necessary travel documents;

5. „Seeschiffsverkehrsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiff einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat;
6. „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, einschließlich Charterschiffen, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist, einschließlich jedes Schiffes unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffsverkehrsunternehmen einer der Vertragsparteien eingesetzt wird; ausgenommen sind jedoch Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge sowie Schiffe, auf die in Artikel 8 Bezug genommen wird.
5. “shipping company of a Contracting Party” means a transport company employing sea-going ships which has its domicile in the territory of that Contracting Party;
6. “vessel of a Contracting Party” means any vessel including any chartered vessel which, in accordance with the legal provisions of that Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, has been entered in a register, including any vessel flying the flag of a third state and employed by a shipping company of one of the Contracting Parties but excluding warships and fishing vessels, as well as those referred to in Article 8.

Artikel 2

Internationale Übereinkünfte und Abkommen

(1) Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Keine Bestimmung dieses Abkommens wirkt sich nachteilig auf Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus, die sich aus den Bestimmungen eines Abkommens über bilateralen Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit ergeben, das zwischen der Republik Südafrika einerseits sowie der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits geschlossen werden könnte.

Artikel 3

Freiheit des Verkehrs und Nichtdiskriminierung

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittstaaten zu befördern. Die Beförderung von Gütern und Fahrgästen zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien stellt ein grundlegendes Recht der Vertragsparteien dar.

(2) Die Vertragsparteien werden sich jeglicher Maßnahme enthalten, die der uneingeschränkten Beteiligung der Seeschiffsverkehrsunternehmen der beiden Vertragsparteien am Seeverkehr, an der Beförderung der Güter zwischen ihren Ländern sowie zwischen ihren Hoheitsgebieten und Drittstaaten abträglich sein kann. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Wettbewerbs und der freien Wahl von Seeschiffsverkehrsunternehmen.

(3) Seeschiffsverkehrsunternehmen aus Drittstaaten sowie Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats können sich ohne Einschränkung an der Beförderung der im Rahmen des Außenhandels der Vertragsparteien ausgetauschten Güter beteiligen.

Artikel 4

Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften stellen die Vertragsparteien sicher, daß die Beförderung auf dem Seeweg erleichtert und gefördert wird, um unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

Artikel 5

Häfen und Hoheitsgewässer

Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihren Hoheitsbefugnissen unterliegenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie ihren eigenen im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiffen, insbesondere in bezug auf

- a) den Zugang zu den Häfen,

Article 2

International Conventions and Agreements

(1) This Agreement shall not affect the rights and obligations of the Contracting Parties arising from international conventions to which they are Contracting Parties.

(2) The provisions of this Agreement shall not affect the Parties' rights and obligations arising from the provisions of a bilateral Trade, Development and Co-operation Agreement that may be entered into between the Republic of South Africa on the one hand and the European Union and the member states of the European Union on the other hand.

Article 3

Freedom of Traffic and Non-Discrimination

(1) The vessels of either Contracting Party shall be entitled to sail between those ports of both Contracting Parties that are open to international trade, and to carry passengers and cargo between the territory of the Contracting Parties as well as between either of them and third states. The carriage of goods and passengers between the territories of the Contracting Parties shall constitute a fundamental right of the Contracting Parties.

(2) The Contracting Parties shall refrain from any action that may be detrimental to the unrestricted participation of the shipping companies of the Contracting parties in maritime transport, in the transport of cargo between their countries and between either territory and third states. The principles of non-discrimination, free competition and free choice of shipping company shall apply.

(3) Shipping companies from third states and vessels flying the flag of a third state may participate without restriction in the transport of cargo exchanged within the framework of the foreign trade of the Contracting Parties.

Article 4

Measures to facilitate Maritime Transport

Subject to their domestic legislation the Contracting Parties shall ensure facilitation and promotion of seaborne transport, in order to avoid unnecessary extension of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, customs clearance and other formalities to be observed in their ports and to facilitate the use of installations for the disposal of wastes.

Article 5

Ports and Territorial Waters

Each Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, grant the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, or other waters under its jurisdiction, the same treatment as it grants its own vessels engaged in international maritime transport in particular in respect of –

- a) the access to ports;

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> b) den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen, c) die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr sowie beim Zugang zu allen Dienstleistungen und anderen Einrichtungen, d) die Erhebung von Gebühren und Hafengebühren. | <ul style="list-style-type: none"> b) the stay in ports and departure therefrom; c) the use of port facilities for goods and passenger transport as well as regarding access to any services and other facilities; and d) the collection of fees and port charges. |
|---|---|

Artikel 6**Niederlassungen, Agenturen, Joint Ventures**

(1) Jede Vertragspartei gestattet in bezug auf Tätigkeiten der Seeschifffahrt, einschließlich multimodaler Transporte, die eine Seestrecke einschließen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Einrichtung von Niederlassungen oder Zweigstellen durch Unternehmen der anderen Vertragspartei. Diese Unternehmen genießen Inländerbehandlung.

(2) Jede Vertragspartei gestattet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Kapitalbeteiligung an Unternehmen entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und eine Beteiligung an der Gründung von Joint Ventures.

(3) In bezug auf Schifffahrtsagenturen gestattet jede Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Unternehmen der anderen Vertragspartei, die folgenden Tätigkeiten auszuüben:

- a) Marketing, Kauf und Verkauf von Seetransporten oder hiermit zusammenhängender Dienste, einschließlich Inlandstransportdiensten jeder Beförderungsart als Angebot integrierter Dienste und
- b) Ausstellung von Konnossementen und Ausfertigung von Transportpapieren, Zollpapieren und allen anderen Papieren, die sich auf den Ursprung und die Art der beförderten Waren beziehen.

Artikel 7**Unbeschränkter Transfer**

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschifffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt einschließlich der Organisation und Durchführung damit verbundener Vor- und Nachlauftransporte für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum amtlichen Wechselkurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 8**Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche**

Dieses Abkommen berührt nicht die in ihren Hoheitsgebieten geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschifffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind;
- b) Schiffe, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen und
- c) Schiffe, die für nichtkommerzielle Sport- und Freizeittätigkeiten benutzt werden.

Artikel 9**Beachtung von innerstaatlichen Rechtsvorschriften**

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei und ihre Besatzungsmitglieder unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Fahrgäste und Versender von Gütern müssen die im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden innerstaatlichen

Article 6**Subsidiaries, Agencies, Joint Ventures**

(1) On the subject of merchant shipping activities, including multi-modal transport operations comprising a sea leg, either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, allow the establishment of subsidiaries or branches of companies from the other Contracting Party. The treatment applied to these establishments shall be that of national treatment.

(2) Either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, allow companies from the other Contracting Party to acquire a holding in the capital of companies under domestic legislation or to participate in the creation of joint ventures.

(3) As for shipping agencies, either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, allow the companies of the other Contracting party to exercise the following activities:

- a) marketing, purchase and sale of any maritime transport or related service, including inland transport services by whatever mode, in order to provide integrated service; and
- b) issuing of bills of lading, and preparation of transport documents, customs documents or any other document relating to the origin and nature of goods transported.

Article 7**Free Transfer**

Each Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any receipts from shipping services, including the organisation and realisation of pre-carriage and on-carriage connected therewith, realised in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments. Alternatively, such receipts may be transferred abroad, freely and without any restriction in any convertible currency at the official rate of exchange.

Article 8**Exclusions from the Scope of Application of this Agreement**

This Agreement shall not affect the domestic legislation in force in the territory of either Contracting Party concerning –

- a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation as well as to salvage, towage, pilotage and hydrographic services, which are reserved for either Contracting Party's own shipping or other companies and for its own citizens;
- b) vessels performing public-service functions; and
- c) vessels involved in non-commercial sport and recreation activities.

Article 9**Compliance with Domestic Legislation**

(1) The vessels of either Contracting Party and the members of their crews shall be subject, during their stay in the territory of the other Contracting Party, to the latter's domestic legislation.

(2) Passengers and consignors of cargo shall comply with the domestic legislation in force in the territory of either Contracting

Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste sowie die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Rechtsvorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern und Quarantäne, einhalten.

Artikel 10

Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Papiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellt oder von einer Vertragspartei anerkannt sind und die an Bord des Schiffes mitgeführt werden, werden auch von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Bei der Berechnung der Hafengebühr wird das dort ausgewiesene Meßergebnis zugrunde gelegt.

Artikel 11

Reisedokumente der Besatzungsmitglieder

(1) Jede Vertragspartei erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte. Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute werden von der anderen Vertragspartei durch Notifikation anerkannt, sofern sie den internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügen.

(2) Die Reisedokumente sind für jede Vertragspartei der Reisepaß oder das Seefahrtbuch.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittstaaten ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei über die Anerkennung als Paß- oder Paßersatzpapier genügen.

Artikel 12

Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes der anderen Vertragspartei, die Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind, während der Liegezeit des Schiffes in einem ihrer Häfen ohne „Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise“ (Visum) in Übereinstimmung mit den im Hoheitsgebiet des Aufenthalts geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften an Land zu gehen und sich im Gebiet des Hafens aufzuhalten. In diesen Fällen ist auf dem Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei ein Landgangsausweis erforderlich.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer „Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise“ (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in folgenden Fällen durchreisen:

- a) zum Zweck seiner Heimschaffung,
- b) um sich auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder
- c) aus einem von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten anderen Grund.

(3) Die nach Artikel 12 Absatz 2 erforderliche „Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise“ (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(4) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Ver-

tragspartei die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Fahrgäste, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Lagerung von Gütern, insbesondere die Rechtsvorschriften über Landgang, Einwanderung, Zoll, Steuern, und Quarantäne.

Article 10

Reciprocal Recognition of Documents of Vessels

(1) Documents which have been issued for a vessel of a Contracting Party, or which have been recognised by one Contracting Party, in accordance with the relevant international agreements and which are carried on board such vessel shall also be recognised by the other Contracting Party.

(2) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from further tonnage measurement in the ports of the other Contracting Party. The tonnage notation given in such Certificate shall be taken as the basis for calculating the amount of port charges.

Article 11

Travel Documents of Members of the Crew

(1) Either Contracting Party shall recognise the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights contemplated in Article 12. Any identification document for seafarers introduced by either Contracting Party after the entry into force of the Agreement shall be recognised by the other Contracting Party through notification: Provided that it meets the international requirements for recognition as a seaman's book.

(2) The travel documents shall, in respect of either Contracting Party, be the passport or the seaman's book.

(3) For members of the crew from third states, the travel documents shall be those issued by the competent third state authorities: Provided that such documents comply with the domestic legislation of the Contracting Party concerned governing recognition as a passport or document in lieu of passport.

Article 12

Entry, Transit and Stay of Members of the Crew

(1) Either Contracting Party shall allow those members of the crew of a vessel of the other Contracting Party who are holders of one of the travel documents contemplated in Article 11 to go ashore and stay in the port town area during the lay time of their vessel in any of its ports in accordance with the domestic legislation in force in the territory to stay without having obtained a permit to stay prior to entry (visa). In such cases a shore leave pass shall be required in the territory of either Contracting Party.

(2) Any member of the crew holding one of the travel documents contemplated in Article 11 shall be allowed, after having been granted a permit to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party –

- a) for the purpose of repatriation,
- b) in order to go on board his ship or any other ship, or
- c) for any other reason considered valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The permit to stay prior to entry (visa) required in accordance with Article 12 (2) shall be issued as soon as possible.

(4) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the

tragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rücknahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Reisedokument im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

(7) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Hoheitsgebiet des Aufenthalts geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(8) Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 1 bis 7 bleiben die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie erleidet, auf Grund läuft oder sonst in Seenot gerät, so gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei den Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen eigener Flagge.

(2) Die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Seeunfälle werden von jeder Vertragspartei untersucht, wenn jemand den Tod erlitten hat, ein Fahrzeug gesunken oder aufgegeben worden ist oder sonst ein öffentliches Interesse vorliegt. Jede Vertragspartei nennt der anderen Vertragspartei die hierfür zuständige Behörde. Die Untersuchungsergebnisse werden der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich übermittelt.

(3) Jede Vertragspartei sieht bei Seeunfällen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 von der Erhebung von Einfuhrabgaben einschließlich Verbrauchsteuern, denen Ladung, Ausrüstung, Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, ab, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei weder gebraucht noch verbraucht werden. Die zuständige Zollstelle ist unverzüglich über den Seeunfall zu unterrichten. Die Voraussetzungen für eine einfuhrabgabefreie vorübergehende Verwahrung der Waren sind zu vereinbaren.

Artikel 14

Konsultationen

(1) Um die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuß gebildet, der aus Vertretern der zuständigen Seeschiffahrtsbehörden und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Der genannte Ausschuß tritt bei gegebenem Anlaß auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen; der Antrag kann einen verbindlichen Zeitpunkt für die Zusammenkunft enthalten. Der Ausschuß tritt jedoch spätestens 3 Monate nach Stellung des Antrags zusammen.

Artikel 15

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien ermutigen die Seeschiffahrtsunternehmen und die Seeschiffahrtseinrichtungen in beiden Hoheitsgebieten, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten.

territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment.

(5) The Contracting Parties reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold one of the travel documents contemplated in Article 11.

(6) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any person having entered the territory of the other Contracting Party holding one of the travel documents specified in Article 11 (1) and issued by the first Contracting Party.

(7) The staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party and the members of the crew of the vessels of that Contracting Party shall be entitled, while complying with the domestic legislation in force in the territory of stay, to contact one another or to meet.

(8) Notwithstanding the provisions of Article 12(1) to 12(7), the domestic legislation of the Contracting Parties governing the entry, stay and departure of foreigners shall remain unaffected.

Article 13

Incidents at Sea

(1) If a vessel of either Contracting Party is shipwrecked, suffers average, runs aground or otherwise gets into distress while in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of the latter Contracting Party shall grant the members of the crew, the passengers and the vessel and her cargo the same protection and assistance as vessels flying its own flag.

(2) The maritime casualties contemplated in Article 13(1) shall be investigated by either Contracting Party whenever a person has been killed in such casualty, when a vessel has sunk or has been abandoned, or when such investigation is otherwise in the public interest. Either Contracting Party shall designate the competent authority vis-à-vis the other Contracting Party. The results of such investigations shall be transmitted as soon as possible to the competent authority of the other Contracting Party.

(3) In the event of a maritime casualty within the meaning of Article 13(1) either Contracting Party shall refrain from levying import duties, including excise duties, on cargo, equipment, materials, provisions and other appurtenances unless such articles are used or consumed in the territory of the Contracting Party concerned. The competent customs branch office shall immediately be informed without delay of the maritime casualty. The conditions concerning temporary warehousing, free of import duties, of the goods concerned shall be agreed upon.

Article 14

Consultations

(1) In order to ensure the effective implementation of this Agreement, a Joint Maritime Committee, shall be established consisting of representatives of the competent maritime authorities and the experts designated by the Contracting Parties.

(2) The said Committee shall meet, as the occasion arises, at the request of either Contracting Party, which request may specify a definite date for such meeting. However, the Committee shall meet not later than 3 months after the date of such request.

Article 15

Co-operation

The Contracting Parties shall encourage the shipping companies and the maritime institutions in either territory to seek and develop forms of co-operation. This shall apply, in particular, to technical matters and the training of specialists.

Artikel 16
Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Südafrika veranlaßt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 17
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem jede Vertragspartei der anderen auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt hat, daß die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Tag des Inkrafttretens ist der Tag der letzten Notifikation.

Artikel 18
Beilegung von Streitigkeiten

Eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird einvernehmlich durch Konsultationen oder Verhandlungen beigelegt.

Artikel 19
Änderung des Abkommens

Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen Notenwechsel der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege geändert werden. Diese Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem jede Vertragspartei der anderen schriftlich mitgeteilt hat, daß die für die Durchführung notwendigen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Tag des Inkrafttretens ist der Tag der letzten Notifikation.

Artikel 20
Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft; es kann jedoch von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Kapstadt am 10. März 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Werner Hoyer

Für die Regierung der Republik Südafrika
For the Government of the Republic of South Africa
Maharaj

Article 16
Registration

Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by the Government of the Republic of South Africa immediately following its entry into force. The Government of the Federal Republic of Germany shall be informed of registration, and the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat.

Article 17
Entry into Force

This Agreement shall enter into force on the date on which each Contracting Party has notified the other in writing through the diplomatic channel of its compliance with the constitutional requirements necessary for the implementation of this Agreement. The date of entry into force shall be the date of the last notification.

Article 18
Settlements of Disputes

Any dispute between the Contracting Parties arising out of the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled amicably through consultation or negotiation.

Article 19
Amendment of the Agreement

This Agreement may be amended at any time by mutual consent of the Contracting Parties through an exchange of notes between the Contracting Parties through the diplomatic channel. Such an amendment shall enter into force on the date on which each Contracting Party has notified the other in writing of its compliance with its constitutional requirements necessary for the implementation thereof. The date of entry into force shall be the date of the final notification.

Article 20
Duration

This Agreement shall remain in force for an unlimited period but may be terminated by either Contracting Party giving six months written notice in advance through the diplomatic channel of its intention to terminate this Agreement.

Done at Cape Town on this tenth day of March Nineteen Hundred and Ninety Eight, in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Pretoria, 13. April 1999

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Südafrika unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Seeschifffahrt eine Anwendungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika zu Artikel 11 Absatz 1 und 2 des vorgenannten Abkommens vorzuschlagen, die den folgenden Wortlaut haben soll:

1. Für die Republik Südafrika ist gültiges Reisedokument im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens nur der Reisepaß.
2. Sollte die Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Abkommens als Reisedokument ein Seefahrtbuch im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 einführen, findet Artikel 11 Absatz 2 Anwendung.
3. Diese Anwendungsvereinbarung und das eingangs genannte Abkommen sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Südafrika mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Südafrika zum Ausdruck bringende Verbalnote eine Anwendungsvereinbarung zum eingangs genannten Abkommen vom 10. März 1998 bilden, die gemeinsam mit diesem Abkommen in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Südafrika erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Südafrika
Pretoria

(Übersetzung)

Embassy of the
Federal Republic of Germany

Pretoria, 13th April 1999

Note Verbale

The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Department of Foreign Affairs of the Republic of South Africa and has the honour to refer to the Agreement of 10 March 1998 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of South Africa regarding Maritime Shipping, and to propose that an Arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of South Africa concerning the application of Article 11 (1) and (2) of the aforementioned Agreement be concluded, to read as follows:

1. In respect of the Republic of South Africa, a valid travel document within the meaning of Article 11 (2) of the Agreement shall be the passport only.
2. Should the Republic of South Africa introduce a seaman's book within the meaning of Article 11 (1) as a travel document at a later date, after the entry into force of the Agreement, Article 11 (2) shall apply.
3. This Arrangement and the Agreement mentioned above shall be interpreted and applied as one agreement.
4. This Arrangement shall be concluded in the German and English languages, both texts being equally authentic.

If the Government of the Republic of South Africa agrees to the proposal made by the Government of the Federal Republic of Germany, this Note Verbale and the Note Verbale in reply thereto expressing the agreement of the Government of South Africa shall constitute an Arrangement concerning the application of the aforementioned Agreement of 10 March 1998, which Arrangement shall enter into force together with the Agreement.

The Embassy of the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Department of Foreign Affairs of the Republic of South Africa the assurance of its highest consideration.

Department of Foreign Affairs
Union Buildings
Route OA30
Room 191b UB
Pretoria

Department
of Foreign Affairs

Pretoria, 31 August 1999

The Department of Foreign Affairs present its compliments to the Embassy of the Federal Republic of Germany and has the honour to refer to its Note Verbale 65/99 of 13 April 1999 regarding the proposed Arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of South Africa concerning the application of Article 11(1) and 11(2) of the Maritime Shipping Agreement of 10 March 1998.

The Department wishes to inform the Embassy that the Government of the Republic of South Africa agrees to the proposal of the Government of the Federal Republic of Germany that an Arrangement concerning Articles 11(1) and (2) should read as follows:

- “1. In respect of the Republic of South Africa, a valid travel document within the meaning of Article 11(2) of the Agreement shall be the passport only.
2. Should the Republic of South Africa introduce a seaman’s book within the meaning of Article 11(1) as a travel document at a later date, after the entry into force of the Agreement, Article 11(2) shall apply.
3. This Arrangement and the Agreement mentioned above shall be interpreted and applied as one agreement.
4. This Arrangement shall be concluded in the German and English languages, both texts being equally authentic.”

The Department would also like to take the opportunity of informing the German Embassy that the Republic of South Africa’s constitutional requirements for the implementation of the Agreement were complied with on the date of signature on 10 March 1998. The Department would wish to enquire whether the German constitutional requirements have been complied with, in order to ascertain the date of entry into force in accordance with Article 17 of the signed Agreement.

The Department of Foreign Affairs avails itself of this opportunity to renew to the Embassy of the Federal Republic of Germany the assurance of its highest consideration.

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Pretoria, 31. August 1999

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, gegenüber der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bezug zu nehmen auf seine Verbalnote 65/99 vom 13. April 1999 über die vorgeschlagene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Seeverkehrsabkommens vom 10. März 1998.

Das Ministerium möchte die Botschaft davon unterrichten, dass die Regierung der Republik Südafrika dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zustimmt, nach dem die Vereinbarung über Artikel 11 Absatz 1 und 2 folgendermaßen lautet:

- „1. Für die Republik Südafrika ist gültiges Reisedokument im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens nur der Reisepass.
2. Sollte die Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Abkommens als Reisedokument ein Seefahrtbuch im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 einführen, findet Artikel 11 Absatz 2 Anwendung.
3. Diese Vereinbarung und das eingangs genannte Abkommen sind als eine Übereinkunft auszulegen und anzuwenden.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Das Ministerium möchte diese Gelegenheit auch dazu nutzen, die Deutsche Botschaft davon in Kenntnis zu setzen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen Südafrikas für das Inkrafttreten des Abkommens seit dem Tage der Unterzeichnung, dem 10. März 1998, erfüllt sind. Das Ministerium würde gerne erfahren, ob die deutschen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um gemäß Artikel 17 des unterzeichneten Abkommens den Tag des Inkrafttretens festlegen zu können.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlass, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie
zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses
Übereinkommens durch den Gerichtshof

Vom 6. Dezember 2000

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1421) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

das Vereinigte Königreich am 1. Januar 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. August 2000 (BGBl. II S. 1204).

Berlin, den 6. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998
über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen,
norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 6. Dezember 2000

Der Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1999 II S. 506) ist nach seiner Nummer 3 zweiter Absatz für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu

Italien am 30. August 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. April 2000 (BGBl. II S. 782).

Berlin, den 6. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Dezember 2000

Das in Eriwan am 13. September 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 1999/2000 ist nach seinem Artikel 5

am 5. Mai 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Armenien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999/2000**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

und

die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Armenien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Darlehen zu IDA-Konditionen (0,75 % Zinsen, 10 Freijahre, 40 Jahre Laufzeit) von bis zu insgesamt 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn für jedes der nachfolgend aufgeführten Vorhaben nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- Darlehen bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für weitere Kreditlinien zur Förderung privater Klein- und Mittelunternehmen (KMU),
- weitere Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Verbesserung der kommunalen Infrastruktur“ (Schwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Region Armavir),

- Darlehen bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für die Rehabilitierung der kommunalen Infrastruktur in weiteren Projektregionen,
- Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds II.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge ab-

geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 13. September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. R. Goerdeler
Rudolf Berkner

Für die Regierung der Republik Armenien

Armen Darbinian

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Dezember 2000

Das in Kairo am 21. Oktober 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 ist nach seinem Artikel 6

am 22. März 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit 1998**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 21. Oktober 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 76 000 000,- DM (in Worten: sechsundsiebzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
 - a) Sektorprogramm zur Förderung der Privatwirtschaft/Förderung von Umweltinvestitionen privater Unternehmen bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark),
 - b) Förderung von Klein- und Mittelindustrie (KMI)/SEDO bis zu 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark),
 - c) Programm zur Nutzung der Windenergie/Windpark Zafarana II bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 54 000 000,- DM (in Worten: vierundfünfzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben

- a) Programm zur Nutzung von Windenergie/Windpark Zafarana II bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- b) Selbsthilfeorientierte Stadtentwicklung Telal el Zenhum bis zu 17 000 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark),
- c) Sektorprogramm zur Förderung der Privatwirtschaft/Förderung von Umweltinvestitionen privater Unternehmen bis zu 27 000 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes/der sozialen Infrastruktur/als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 und in Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen

und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 29. Oktober 1978 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das Vorhaben „Ländliche Elektrifizierung Fayoum“ (englisch: Rural Electrification Fayoum) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Darlehen in Höhe von 183 500 000,- DM (in Worten: einhundertdreiundachtzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 640 000,- DM (in Worten: sechshundertvierzigtausend Deutsche Mark) reprogrammiert,

die im Abkommen vom 22. Oktober 1981 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das Vorhaben „Ländliche Elektrifizierung Fayoum, Phase II“ (englisch: Rural Electrification II (Fayoum)) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Darlehen und Finanzierungsbeiträge in Höhe von 240 000 000,- DM (in Worten: zweihundertvierzig Millionen Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 240 000,- DM (in Worten: zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark) reprogrammiert,

die im Abkommen vom 24. April 1986 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das Vorhaben „Ammoniumnitrat-Düngemittelfabrik Abu Qir“ (englisch: Ammonium Nitrate Fertiliser Factory Abu Qir) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Darlehen in Höhe von 235 000 000,- DM (in Worten: zweihundertfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 630 000,- DM (in Worten: sechshundertdreißigtausend Deutsche Mark) reprogrammiert und

die im Abkommen vom 8. Oktober 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das Vorhaben „Programm zur rationalen Nutzung von Energie in der ägyptischen Industrie“ (englisch: Rational Use of Energy in Egyptian Industry) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe bb) vorgesehenen Darlehen bis zu 100 000 000,- DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 25 490 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen vierhundertneunzigtausend Deutsche Mark) reprogrammiert

und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Sektorprogramm zur Förderung der Privatwirtschaft/Förderung von Umweltinvestitionen privater Unternehmen“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die Konditionen der Darlehensteilbeträge aus den reprogrammierten Mitteln für das genannte Vorhaben werden wie folgt festgelegt:

- a) für einen Darlehensbetrag bis zu insgesamt 1 510 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhundertzehntausend Deutsche Mark)
 - 50 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei)
 - 0,75 vom Hundert Zinsen;
- b) für einen Darlehensbetrag bis zu insgesamt 25 490 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen vierhundertneunzigtausend Deutsche Mark)
 - 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei)
 - 0,75 vom Hundert Zinsen.

(2) Die im Abkommen vom 2. Dezember 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das Vorhaben „Wasserversorgung Kafr el Sheik“ (englisch: Kafr el Sheik Water Supply) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe bb) vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 49 000 000,- DM (in Worten: neunundvierzig Millionen Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert, die im Abkommen vom 20. Dezember 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das

Vorhaben „Programm zur Unterstützung von selbsthilfeorientierten Ansätzen zur Armutsbekämpfung“ (englisch: Programme for the Support of Self-Help-oriented Measures for Poverty Alleviation) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe bb) vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) reprogrammiert und

die im Abkommen vom 13. Oktober 1994 über Finanzielle Zusammenarbeit unter anderem für das Vorhaben „Altlastensanierung bei der Batteriefabrik Egyptian Plastics“ (englisch: Decontamination of Egyptian Plastics and Electrical Industries Company in Alexandria) (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe aa) vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 80 000 000,- DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) reprogrammiert

und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Amriya“ (englisch: Waste Water, Amriya (Alexandria)) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt. Die Aufstockung ergänzt die Zusage des Jahres 1997 in Höhe von 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 21. Oktober 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Dings
Gert-Robert Liptau

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Dr. Zafer El Beshri

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen

Vom 14. Dezember 2000

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für

Georgien am 25. Mai 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999 (BGBl. II S. 80).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (SOLAS)**

Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund der Mitteilungen des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation werden die folgenden Berichtigungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) bekannt gemacht:

1. Berichtigung in Bezug auf die Resolution MSC.47(66) vom 4. Juni 1996

Nach dem vom Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 29. Januar 1999 hinterlegten Berichtigungsprotokoll zu der am 4. Juni 1996 vom Schiffssicherheitsausschuss angenommenen Resolution MSC.47(66) zur Änderung der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1998 II S. 1042) sind darin in Kapitel III Regel 6 Abs. 5.1

- in der englischen Fassung die Angabe „II-2/41.2“ durch die Angabe „II-2/41-2“,
- in der englischen und französischen Fassung die Angabe „6.4.2“ durch die Angabe „4.2“

zu ersetzen.

2. Berichtigung in Bezug auf die Resolution MSC.57(67) vom 5. Dezember 1996

Nach dem vom Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 18. März 1999 hinterlegten Berichtigungsprotokoll zu der am 5. Dezember 1996 vom Schiffssicherheitsausschuss angenommenen Resolution MSC.57(67) zur Änderung der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1998 II S. 1042) ist darin in Kapitel II-2 Regel 56 der Wortlaut nach der Überschrift in der französischen Fassung wie folgt zu ersetzen:

„(La présente règle s'applique aux navires construits le 1er février 1992 ou après cette date, à l'exception des paragraphes 7, 8.3 et 9 qui s'appliquent aux navires construits le 1er juillet 1998 ou après cette date).“

3. Berichtigung in Bezug auf die SOLAS-Konferenz-Resolution 1 vom 29. November 1995

Nach dem vom Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 18. März 1999 hinterlegten Berichtigungsprotokoll zu der von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See am 29. November 1995 angenommenen Resolution 1 (BGBl. 1997 II S. 934; 1998 II S. 1976) sind in Kapitel II-1 Regel 19

a) Absatz 2

- in der englischen Fassung das Wort „Where“ durch die Wörter „In ro-ro passenger ships, where“ zu ersetzen,
- in der französischen Fassung die Wörter „Lorsqu'un“ durch die Wörter „A bord des navires rouliers à passagers, lorsqu'un“ zu ersetzen,
- in der deutschen Fassung nach dem Wort „Durchbricht“ die Wörter „an Bord eines Ro-Ro-Fahrgastsschiffes“ einzufügen;

b) Absatz 3

- in der englischen Fassung das Wort „Where“ durch die Wörter „In ro-ro passenger ships, where“ zu ersetzen,
- in der französischen Fassung das Wort „Si“ durch die Wörter „A bord des navires rouliers à passagers, si“ zu ersetzen,

- in der deutschen Fassung nach dem Wort „Ist“ die Wörter „an Bord eines Ro-Ro-Fahrgastsschiffes“ einzufügen;
- c) Absatz 4
- in der englischen Fassung zwischen den Wörtern „In“ und „ships“ die Wörter „ro-ro passenger“ einzufügen,
 - in der französischen Fassung zwischen den Wörtern „navires“ und „construits“ die Wörter „rouliers à passagers“ einzufügen,
 - in der deutschen Fassung das Wort „Schiffe“ durch das Wort „Ro-Ro-Fahrgastsschiffe“ zu ersetzen.

Die Berichtigungen der deutschen Fassung unter den Buchstaben a bis c gelten ebenfalls für die Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens vom 18. September 1998 (BGBl. II S. 2579).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Werbke

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 14. Dezember 2000

I.

Das Übereinkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Lettland	am 1. November 1999
Trinidad und Tobago	am 1. Juli 2000.

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation am 4. Februar 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Erstreckung des Übereinkommens auf die nachstehend genannten Gebiete notifiziert:

Anguilla
Britisches Antarktis-Territorium
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juni 1998 (BGBl. II S. 1621).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation**

Vom 14. Dezember 2000

Das Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (BGBl. 1976 II S. 1861) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 1 für

Portugal am 14. November 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1988 (BGBl. II S. 693).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

Vom 14. Dezember 2000

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seinen Anlagen A und B (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Mexiko am 7. Februar 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 83).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen
Vom 14. Dezember 2000

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Litauen am 1. Februar 2001
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“... in accordance with paragraph 1 of Article 17 the Republic of Lithuania designates the Civil Protection Department at the Ministry of National Defence as the authority for the purposes of this Convention.

„... nach Artikel 17 Absatz 1 bestimmt die Republik Litauen die Abteilung Zivilschutz im Ministerium für nationale Verteidigung als Behörde für die Zwecke dieses Übereinkommens.

... in accordance with paragraph 2 of Article 17 the Republic of Lithuania designates the Civil Protection Department at the Ministry of National Defence as a point of contact for the purpose of industrial accident notifications pursuant to Article 10 of the Convention, and as a point of contact for the purpose of mutual assistance pursuant to Article 12 of the Convention.”

... nach Artikel 17 Absatz 2 bestimmt die Republik Litauen die Abteilung Zivilschutz im Ministerium für nationale Verteidigung als eine Kontaktstelle zum Zweck der Benachrichtigung bei Industrieunfällen nach Artikel 10 des Übereinkommens und als eine Kontaktstelle zum Zweck der gegenseitigen Hilfeleistung nach Artikel 12 des Übereinkommens.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1330).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Vom 14. Dezember 2000

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bahamas	am 8. Februar 2001
Kroatien	am 4. Januar 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2000 (BGBl. II S. 1365).

Berlin, den 14. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 3. Dezember 1980
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-,
Erbschaft- und Schenkungsteuern

Vom 18. Dezember 2000

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 2000 zu dem Protokoll vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des am 3. Dezember 1980 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern (BGBl. 2000 II S. 1170) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und der dazugehörige Notenwechsel vom 30. August 1999

am 14. Dezember 2000

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 14. Dezember 2000 ausgetauscht worden.

Berlin, den 18. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 20. Dezember 2000

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 19. September 2000 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert.

Gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens wird die Kündigung am 20. März 2001 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1975 (BGBl. II S. 1145) und vom 4. August 1999 (BGBl. II S. 766).

Berlin, den 20. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Vom 20. Dezember 2000

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 4 für

Estland am 1. September 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärung

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. September 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Estland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Mai 2000:

(Übersetzung)

„Reservations	„Vorbehalte
Article 21	Artikel 21
Pursuant to Article 21, paragraph 2 of the Convention, the judicial documents shall be served through the Ministry of Justice.	Nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens werden gerichtliche Schriftstücke durch das Ministerium der Justiz zugestellt.
Article 25	Artikel 25
In accordance with Article 25, paragraph 3, the requests and their annexes presented to the Republic of Estonia shall be accompanied by a translation into English.	Nach Artikel 25 Absatz 3 sind an die Republik Estland gerichtete Ersuchen und deren Anlagen mit einer Übersetzung in englischer Sprache zu übermitteln.
Declaration	Erklärung
In accordance with Article 23, paragraph 1, the Central authority shall be:	Die Zentrale Behörde nach Artikel 23 Absatz 1 ist folgende:
Ministry of Justice Tõnismägi Street, 5a EE-15191 Tallinn.”	Ministry of Justice (Ministerium der Justiz) Tõnismägi Street, 5a EE-15191 Tallinn.“

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. Mai 2000:

(Übersetzung)

„Declaration	„Erklärung
In accordance with Article 23 of the Convention, the Government of the Republic of Macedonia has designated the Ministry of Justice of the Republic of Macedonia as the central authority which will be responsible for sending and answering requests, the execution of such requests or the transmission of them to the authorities competent for their execution.”	Nach Artikel 23 des Übereinkommens hat die Regierung der Republik Mazedonien das Ministerium der Justiz der Republik Mazedonien als Zentrale Behörde bestimmt, welche die Aufgabe hat, Ersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2000 (BGBl. II S. 1304).

Berlin, den 20. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der Neufassung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern**

Vom 21. Dezember 2000

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zu dem Protokoll am 14. Dezember 1998 zur Änderung des am 3. Dezember 1980 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern vom 15. September 2000 (BGBl. 2000 II S. 1170) wird nachstehend der Wortlaut des Abkommens vom 3. Dezember 1980 in der durch das Protokoll vom 14. Dezember 1998 und den Notenwechsel vom 30. August 1999 geänderten Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Abkommen vom 3. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern (BGBl. 1982 II S. 846) und
2. das Protokoll vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des in Nummer 1 genannten Abkommens sowie den Notenwechsel vom 30. August 1999 (BGBl. 2000 II S. 1170).

Berlin, den 21. Dezember 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern

Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Taxes on Estates, Inheritances, and Gifts

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America,

von dem Wunsch geleitet, bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden –

desiring to avoid double taxation with respect to taxes on estates, inheritances, and gifts,

haben Folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

Abschnitt I

Chapter I

Artikel 1
Geltungsbereich

Article 1
Scope

Dieses Abkommen gilt für

This Convention shall apply to

- a) Nachlässe von Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten, und
- b) Schenkungen von Schenkern, die im Zeitpunkt der Schenkung einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten.

- a) estates of deceased persons whose domicile at their death was in one or both of the Contracting States, and
- b) gifts of donors whose domicile at the making of a gift was in one or both of the Contracting States.

Artikel 2
Unter das Abkommen fallende Steuern

Article 2
Taxes Covered

(1) Die bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, sind

1. The existing taxes to which this Convention shall apply are:

- a) in den Vereinigten Staaten von Amerika: die Bundeserbschaftsteuer (Federal estate tax) und die Bundesschenkungssteuer (Federal gift tax) einschließlich der Steuer auf Übertragungen, bei denen eine oder mehrere Generationen übersprungen werden;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland: die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer).

- a) in the case of the United States of America: The Federal estate tax and the Federal gift tax, including the tax on generation-skipping transfers; and
- b) in the case of the Federal Republic of Germany: the inheritance and gift tax (Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

2. This Convention shall also apply to any similar taxes on estates, inheritances, and gifts which are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes.

Abschnitt II

Chapter II

Artikel 3
Allgemeine Begriffsbestimmungen

Article 3
General Definitions

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. In this Convention:

- a) bedeutet der Ausdruck „Vereinigte Staaten von Amerika“, im geographischen Sinne verwendet, die Bundesstaaten und den Distrikt Columbia. Der Ausdruck umfasst auch das Küstenmeer der Vereinigten Staaten von Amerika und den Meeresboden und Meeresuntergrund der an die Küste der

- a) the term “United States of America” when used in a geographical sense means the states thereof and the District of Columbia. Such term also includes the territorial sea thereof and the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast thereof, but beyond the territorial sea over which

Vereinigten Staaten von Amerika angrenzenden, aber jenseits des Küstenmeers gelegenen Unterwassergebiete, über die die Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht für die Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze dieser Gebiete Hoheitsrechte ausüben;

- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie die an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht in Bezug auf die Rechte, welche die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf, steuerrechtlich als Inland bezeichneten Gebiete;
- c) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen“ ein gewerbliches Unternehmen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen eines Vertragsstaats“ ein Unternehmen, das von einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat betrieben wird;
- e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) auf Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika den Finanzminister (Secretary of the Treasury) oder seinen bevollmächtigten Vertreter und
 - ii) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaats über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

(1) Eine natürliche Person hat im Sinne dieses Abkommens einen Wohnsitz

- a) in den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn sie dort ansässig ist oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder aus anderen Gründen für die Zwecke der deutschen Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) als unbeschränkt steuerpflichtig gilt.

(2) Hatte nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz, so gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 Folgendes:

- a) Der Wohnsitz der natürlichen Person gilt als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügte. Verfügte sie in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die natürliche Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- c) hatte die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, dessen Staatsangehöriger sie war;
- d) war die Person Staatsangehöriger beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

the United States of America exercises sovereign rights, in accordance with international law, for the purpose of exploration for and exploitation of the natural resources of such areas;

- b) the term “Federal Republic of Germany” when used in a geographical sense means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force as well as any area adjacent to the territorial waters of the Federal Republic of Germany designated, in accordance with international law relating to the rights which the Federal Republic of Germany may exercise with respect to the seabed and subsoil and their natural resources, as domestic area for tax purposes;
- c) the term “enterprise” means an industrial or commercial undertaking;
- d) the term “enterprise of a Contracting State” means an enterprise carried on by a person who is domiciled in a Contracting State;
- e) the term “competent authority” means:
 - i) in the case of the United States of America, the Secretary of the Treasury or his delegate, and
 - ii) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Finance.

2. As regards the application of the Convention by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that Contracting State concerning the taxes to which the Convention applies.

Article 4

Fiscal Domicile

1. For the purposes of this Convention, an individual has a domicile

- a) in the United States of America, if he is a resident or citizen thereof;
- b) in the Federal Republic of Germany, if he has his domicile (Wohnsitz) or habitual abode (gewöhnlicher Aufenthalt) therein or if he is deemed for other reasons to be subject to unlimited tax liability for the purposes of the German inheritance and gift tax.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual was domiciled in both Contracting States, then, subject to the provisions of paragraph 3, this case shall be determined in accordance with the following rules:

- a) he shall be deemed to have been domiciled in the Contracting State in which he had a permanent home available to him. If he had a permanent home available to him in both Contracting States, or in neither Contracting State, the domicile shall be deemed to be in the Contracting State with which his personal and economic relations were closest (center of vital interests);
- b) if the Contracting State in which he had his center of vital interests cannot be determined, the domicile shall be deemed to be in the Contracting State in which he had an habitual abode;
- c) if he had an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, the domicile shall be deemed to be in the Contracting State of which he was a citizen;
- d) if he was a citizen of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) War eine natürliche Person im Zeitpunkt ihres Todes oder der Schenkung

- a) Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, ohne gleichzeitig Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaats zu sein, und
- b) hatte sie auf Grund des Absatzes 1 einen Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten und
- c) hatte sie im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz auf Grund des Absatzes 1 für die Dauer von nicht mehr als zehn Jahren gehabt,

so gilt der Wohnsitz dieser Person und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, ungeachtet des Absatzes 2 als in dem Vertragsstaat gelegen, dessen Staatsangehörige sie waren.

(4) Eine natürliche Person, die im Zeitpunkt ihres Todes oder der Schenkung in einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika ansässig war und nur deshalb Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika wurde, weil sie

- a) Staatsbürger einer solchen Besitzung war oder
- b) in einer solchen Besitzung geboren wurde oder dort ansässig war,

wird für die Zwecke dieses Abkommens so behandelt, als habe sie in dem genannten Zeitpunkt keinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika gehabt und als sei sie in dem genannten Zeitpunkt kein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika gewesen.

(5) Für die Zwecke dieses Abkommens wird die Frage, ob eine andere als eine natürliche Person ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, nach dem Recht dieses Staates bestimmt. Hat diese Person ihren Wohnsitz in beiden Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall in gegenseitigem Einvernehmen.

Abschnitt III

Artikel 5

Unbewegliches Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für unbewegliches Vermögen eines Unternehmens und für unbewegliches Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 6

Vermögen einer Betriebstätte und Vermögen einer der Ausübung einer selbständigen Arbeit dienenden festen Einrichtung

(1) Vermögen eines Unternehmens, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das Betriebsvermögen einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebstätte darstellt – ausgenommen das nach den Artikeln 5 und 7 zu behandelnde Vermögen – kann im anderen Staat besteuert werden.

3. Where an individual, at his death or at the making of a gift, was

- a) a citizen of one Contracting State, and not also a citizen of the other Contracting State, and
- b) by reason of the provisions of paragraph 1 domiciled in both Contracting States, and
- c) by reason of the provisions of paragraph 1 domiciled in the other Contracting State for not more than ten years,

then the domicile of that individual and of the members of his family forming part of his household and fulfilling the same requirements shall be deemed, notwithstanding the provisions of paragraph 2, to be in the Contracting State of which they were citizens.

4. An individual who, at his death or at the making of a gift, was a resident of a possession of the United States of America and who became a citizen of the United States of America solely by reason of

- a) his being a citizen of a possession, or
- b) birth or residence within a possession,

shall be considered as having been neither domiciled in nor a citizen of the United States of America at that time for purposes of this Convention.

5. For the purposes of this Convention the question whether a person other than an individual was domiciled in a Contracting State shall be determined according to the law of that State. Where such person is domiciled in both Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the case by mutual agreement.

Chapter III

Article 5

Immovable Property

1. Immovable property which forms part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State and which is situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property, and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources, and other natural resources; ships, boats, and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to immovable property of an enterprise and to immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 6

Business Property of a Permanent Establishment and Assets Pertaining to a Fixed Base Used for the Performance of Independent Personal Services

1. Except for assets referred to in Articles 5 and 7, assets of an enterprise which form part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State and forming part of the business property of a permanent establishment situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

- (2)
- a) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit eines Unternehmens eines Vertragsstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- b) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere
- einen Ort der Leitung,
 - eine Zweigniederlassung,
 - eine Geschäftsstelle,
 - ein Ladengeschäft oder eine andere Verkaufseinrichtung,
 - eine Fabrikationsstätte,
 - eine Werkstatt,
 - ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
- c) Ungeachtet des Buchstabens a begründet eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten keine Betriebsstätte:
- das Benutzen von Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens;
 - das Unterhalten eines Bestands von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
 - das Unterhalten eines Bestands von Gütern oder Waren des Unternehmens zu dem Zweck, sie durch ein anderes Unternehmen bearbeiten oder verarbeiten zu lassen;
 - das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung zu dem Zweck, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung zu dem Zweck, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, wenn sie vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.
- d) Hat ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Staat keine Betriebsstätte im Sinne der Buchstaben a bis c, so wird es dennoch so behandelt, als habe es im letztgenannten Staat eine Betriebsstätte, wenn es in diesem Staat durch einen Vertreter gewerblich tätig ist, der eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat regelmäßig ausübt, es sei denn, dass sich die Ausübung der Vollmacht auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
- e) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Staat, weil es dort seine gewerbliche Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt.
- f) Der Umstand, dass eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person oder eine Körperschaft eines der Vertragsstaaten
- i) eine Körperschaft des anderen Staates beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird oder
 - ii) eine Körperschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird, die im anderen Staat (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) gewerblich tätig ist,
- wird bei der Feststellung, ob diese Person oder Körperschaft eine Betriebsstätte im anderen Staat hat, nicht berücksichtigt.
- 2.
- a) The term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise of a Contracting State is wholly or partly carried on.
- b) A permanent establishment shall include especially:
- a place of management;
 - a branch;
 - an office;
 - a store or other sales outlet;
 - a factory;
 - a workshop;
 - a mine, quarry, or other place of extraction of natural resources;
 - a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.
- c) Notwithstanding subparagraph a) of this paragraph, a permanent establishment shall be deemed not to include one or more of the following activities:
- the use of facilities for the purposes of storage, display, or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
 - the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise for the purpose of storage, display, or delivery;
 - the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise for the purpose of processing by another enterprise;
 - the maintenance of a fixed place of business for the purpose of purchasing goods or merchandise, or collecting information, for the enterprise;
 - the maintenance of a fixed place of business for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research, or for similar activities, if they have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.
- d) Even if an enterprise of a Contracting State does not have a permanent establishment in the other State under subparagraphs a) to c) of this paragraph, nevertheless it shall be deemed to have a permanent establishment in the latter State if it is engaged in trade or business in that State through an agent who has an authority to conclude contracts in the name of the enterprise and regularly exercises that authority in that State, unless the exercise of authority is limited to the purchase of goods or merchandise for the account of the enterprise.
- e) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other State merely because it is engaged in trade or business in that other State through a broker, general commission agent, or any other agent of an independent status, where such person is acting in the ordinary course of business.
- f) The fact that a resident or a corporation of one of the Contracting States controls, is controlled by, or is under common control with
- i) a corporation of the other State, or
 - ii) a corporation which is engaged in trade or business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise)
- shall not be taken into account in determining whether such resident or corporation has a permanent establishment in that other State.

(3) Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das zu einer der Ausübung einer selbständigen Arbeit dienenden festen Einrichtung im anderen Vertragsstaat gehört – ausgenommen das unter Artikel 5 fallende Vermögen – kann im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 7

Schiffe und Luftfahrzeuge

Seeschiffe und Luftfahrzeuge eines Unternehmens, die Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat sind und die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 8

Beteiligungen an Personengesellschaften

Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat und gehört der Personengesellschaft unter Artikel 5 oder 6 fallendes Vermögen, so kann die Beteiligung in dem Staat besteuert werden, in dem das betreffende Vermögen liegt, jedoch nur mit dem diesem Teil des Vermögens zuzurechnenden Teil ihres Wertes.

Artikel 9

Nicht ausdrücklich erwähntes Vermögen

Vermögen, das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und nicht unter Artikel 5, 6, 7 oder 8 fällt, kann ohne Rücksicht auf seine Belegenheit nur in diesem Staat besteuert werden; Artikel 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 10

Abzüge und Befreiungen

(1) Bei Vermögen, das Teil eines Nachlasses oder einer Schenkung ist und das lediglich in Übereinstimmung mit Artikel 5, 6 oder 8 in einem Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, sind Schulden mindestens in Höhe der nachstehend vorgesehenen Beträge bei der Wertermittlung mindernd zu berücksichtigen oder als Abzüge vom Vermögenswert zuzulassen:

- a) bei dem in Artikel 5 genannten Vermögen die Schulden, die für den Erwerb, die Instandsetzung oder die Instandhaltung des Vermögens aufgenommen wurden;
- b) bei dem in Artikel 6 genannten Vermögen die Schulden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung aufgenommen wurden, und
- c) bei der in Artikel 8 genannten Beteiligung an einer Personengesellschaft die Schulden, auf die Buchstabe a oder Buchstabe b Anwendung fände, wenn das in dem erwähnten Artikel genannte Vermögen einer Personengesellschaft dem Erblasser oder Schenker unmittelbar gehörte.

(2) Vermögen, das einer Körperschaft oder Organisation eines Vertragsstaats, die ausschließlich religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder öffentlichen Zwecken dient, oder einer öffentlichen Einrichtung eines Vertragsstaats zur Verwendung für diese Zwecke oder zur Nutzung übertragen wurde, ist von der Steuer des anderen Vertragsstaats befreit, wenn und soweit die Übertragung des Vermögens an die Körperschaft, Organisation oder Einrichtung

- a) im erstgenannten Vertragsstaat steuerbefreit ist und
- b) im anderen Vertragsstaat steuerbefreit wäre, wenn sie an eine ähnliche Körperschaft, Organisation oder öffentliche Einrichtung dieses anderen Staates vorgenommen worden wäre.

3. Except for assets referred to in Article 5, assets which form part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State and pertaining to a fixed base situated in the other Contracting State used for the performance of independent personal services may be taxed in that other State.

Article 7

Ships and Aircraft

Ships and aircraft operated in international traffic and belonging to an enterprise which form part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State, and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, may be taxed only in that State.

Article 8

Interests in Partnerships

An interest in a partnership which forms part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State, which partnership owns property described in Article 5 or 6, may be taxed by the State in which such property is situated, but only to the extent that the value of such interest is attributable to such property.

Article 9

Property Not Expressly Mentioned

Property which forms part of the estate of or of a gift made by a person domiciled in a Contracting State, wherever situated, and not dealt with in Article 5, 6, 7, or 8 shall, subject to paragraph 1 of Article 11, be taxable only in that State.

Article 10

Deductions and Exemptions

1. In the case of property which forms part of an estate of or of a gift subject to taxation by a Contracting State solely in accordance with Article 5, 6, or 8, debts shall be allowed as reductions of, or deductions from, the value of such property in an amount no less than:

- a) in the case of property referred to in Article 5, debts incurred for purposes of the acquisition, repair, or upkeep of that property;
- b) in the case of property referred to in Article 6, debts incurred in connection with the operation of the permanent establishment or fixed base; and
- c) in the case of an interest in a partnership referred to in Article 8, debts to which subparagraphs a) or b) of this paragraph would apply if the property owned by a partnership referred to in that Article were owned directly by the decedent or donor.

2. Property transferred to or for the use of a corporation or organization of a Contracting State organized and operated exclusively for religious, charitable, scientific, educational, or public purposes, or to a public body of a Contracting State to be used for such purposes, shall be exempt from tax by the other Contracting State, if and to the extent that such transfer of property to such corporation, organization or public body

- a) is exempt from tax in the first-mentioned Contracting State, and
- b) would be exempt from tax in the other Contracting State if it were made to a similar corporation, organization, or public body of that other State.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln die Anwendung dieser Bestimmung in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ruhegehälter, Renten und andere Beträge, die von einem Vertragsstaat, einem Bundesstaat, einem Land oder ihren Gebietskörperschaften oder aus einer öffentlichen Kasse, die nach dem öffentlichen Recht des Staates, des Landes oder der Gebietskörperschaft errichtet worden ist, oder auf Grund einer Regelung, die eine in diesem Staat ansässige Person getroffen hat,

- a) nach dem Sozialversicherungsrecht dieses Staates oder
- b) als Vergütung für geleistete Dienste oder
- c) als Ausgleich erlittener Schäden

gezahlt werden, sind im anderen Vertragsstaat insoweit steuerbefreit, als sie im erstgenannten Vertragsstaat steuerbefreit wären, wenn der Erblasser dort seinen Wohnsitz hätte. Die so steuerbefreiten Beträge können jedoch auf den Versorgungsfreibetrag nach dem deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht angerechnet werden.

(4) Vermögen (ausgenommen Gesamtgut), das von einem Erblasser oder Schenker, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte oder Staatsangehöriger dieses Staates war, auf den Ehegatten übergeht und das lediglich auf Grund des Artikels 5, 6 oder 8 im anderen Vertragsstaat besteuert werden kann, wird bei der Festsetzung der Steuer dieses anderen Staates nur insoweit in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, als sein Wert (nach Berücksichtigung der zulässigen Abzüge) 50 vom Hundert des Wertes des gesamten in die Besteuerungsgrundlage einbezogenen Vermögens übersteigt, das von dem anderen Staat besteuert werden kann. Der vorhergehende Satz darf aber nicht dazu führen,

- a) dass aus der Besteuerungsgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland ein Betrag ausgenommen wird, der den Freibetrag des Ehegatten übersteigt, der bei Übertragungen an unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten nach dem deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht gewährt wird;
- b) dass die in den Vereinigten Staaten von Amerika geschuldete Steuer auf einen Betrag senkt, der niedriger ist als die Steuer, die bei Anwendung der für eine Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Steuersätze auf die nach dem genannten Satz ermittelte Besteuerungsgrundlage zu zahlen wäre.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder ehemalige Staatsangehörige oder langfristig Ansässige der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a.

(5) Bei der Festsetzung der von den Vereinigten Staaten von Amerika erhobenen Erbschaftsteuer wird auf den Nachlass eines Erblassers (der nicht Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist), der im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte, ein Anrechnungsbeitrag in Höhe des größeren der folgenden Beträge gewährt:

- a) des Betrags, der das gleiche Verhältnis zu der nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Nachlass eines Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika gewährten Anrechnung ergibt wie der Wert des Teils des Bruttonachlasses des Erblassers, der sich im Zeitpunkt seines Todes in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet, zu dem Wert des gesamten Bruttonachlasses des Erblassers, ungeachtet dessen, wo er sich befindet; oder
- b) der Anrechnungsbeitrag, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika auf den Nachlass einer nicht ansässigen Person gewährt wird, die kein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist.

Ein andernfalls nach diesem Absatz zulässiger Anrechnungsbeitrag wird um den Betrag einer früher auf eine vom Erblasser vorgenommene Schenkung gewährten Anrechnung gekürzt. Für die Zwecke des Buchstabens a darf der in den Vereinigten Staaten von Amerika befindliche Teil des Bruttonachlasses des Erblassers

The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the application of this provision.

3. Pensions, annuities, and other amounts payable by a Contracting State, a state, a Land, or their political subdivisions, or out of a public fund organized under the public laws thereof, or under a plan maintained by a person resident in that State

- a) under the Social Security laws of that State, or
- b) as consideration for services rendered, or
- c) as compensation for injury or damage sustained

shall be exempt from tax by the other Contracting State, to the extent that such pension, annuity, or other amount would be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State if the decedent were a domiciliary thereof. The amounts so exempted may, however, be offset against the "Versorgungsfreibetrag" according to the provisions of the German inheritance and gift tax.

4. Property (other than community property) which passes to the spouse from a decedent or donor who was domiciled in or a citizen of a Contracting State, and which may be taxed by the other Contracting State solely in accordance with Article 5, 6, or 8 shall, for the purpose of determining the tax of that other State, be included in the taxable base only to the extent its value (after taking into account any applicable deductions) exceeds 50 per cent of the value of all property included in the taxable base which may be taxed by that other State. However, the foregoing sentence shall not result in:

- a) an exclusion from the taxable base in the Federal Republic of Germany of an amount in excess of the general marital deduction (Freibetrag des Ehegatten) granted with respect to transfers to spouses subject to unlimited tax liability under the German inheritance and gift tax;
- b) a reduction of the tax due in the United States of America below the tax that would be due by applying to the taxable base determined under that sentence the rates applicable to a person domiciled in the United States of America.

The provisions of this paragraph shall not apply to a citizen of the United States of America domiciled in the Federal Republic of Germany or a former citizen or long-term resident of the United States of America referred to in subparagraph a) of paragraph 1 of Article 11.

5. In determining the estate tax imposed by the United States of America, the estate of a decedent (other than a citizen of the United States of America) who was domiciled in the Federal Republic of Germany at the time of the decedent's death shall be allowed a unified credit equal to the greater of:

- a) the amount that bears the same ratio to the credit allowed to the estate of a citizen of the United States of America under the law of the United States of America as the value of the part of the decedent's gross estate that at the time of the decedent's death is situated in the United States of America bears to the value of the decedent's entire gross estate wherever situated; or
- b) the unified credit allowed to the estate of a nonresident not a citizen of the United States of America under the law of the United States of America.

The amount of any unified credit otherwise allowable under this paragraph shall be reduced by the amount of any credit previously allowed with respect to any gift made by the decedent. For purposes of subparagraph a), the part of the decedent's gross estate that is situated in the United States of America shall not

sers den Teil seines Bruttonachlasses nicht übersteigen, der von den Vereinigten Staaten von Amerika nach Maßgabe dieses Abkommens besteuert werden kann. Ein andernfalls nach Buchstabe a zulässiger Anrechnungsbetrag wird nur gewährt, wenn alle erforderlichen Informationen zur Überprüfung und Berechnung des Anrechnungsbetrags zur Verfügung gestellt werden.

(6) Bei der Festsetzung der von den Vereinigten Staaten von Amerika erhobenen Erbschaftsteuer wird der Wert des Nachlasses eines Erblassers ermittelt, indem vom Wert des Bruttonachlasses ein Betrag in Höhe des Wertes von Vermögensanteilen abgezogen wird, die auf den überlebenden Ehegatten des Erblassers (im Sinne des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika) übergehen und für die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika Anspruch auf einen Ehegattenfreibetrag bei der Erbschaftsteuer bestehen würde, wenn der überlebende Ehegatte ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika wäre und alle zur Verfügung stehenden Wahlrechte ordnungsgemäß wahrgenommen würden (im Folgenden als „anspruchsberechtigtes Vermögen“ bezeichnet). Für den Nachlass des Erblassers besteht Anspruch auf einen solchen Ehegattenfreibetrag, sofern

- a) der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte,
- b) der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seinen Wohnsitz entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte,
- c) falls sowohl der Erblasser als auch sein überlebender Ehegatte ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in den Vereinigten Staaten von Amerika hatten, einer von ihnen oder beide deutsche Staatsangehörige waren, und
- d) der Nachlassverwalter die Vergünstigungen nach diesem Absatz beansprucht und unwiderruflich auf die Vergünstigungen anderweitiger Ehegattenfreibeträge bei der Erbschaftsteuer verzichtet, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund einer amerikanischen Erbschaftsteuererklärung gewährt würden, die bis zu dem Tag, bis zu dem nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika ein Treuhandvermögen (qualified domestic trust) errichtet werden könnte, für den Nachlass des Erblassers abgegeben wird.

Der nach diesem Absatz gewährte Ehegattenfreibetrag entspricht dem Wert des anspruchsberechtigten Vermögens oder dem geltenden Steuerfreibetrag (im Sinne des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika, der ohne Rücksicht auf eine etwaige vom Erblasser früher vorgenommene Schenkung festgesetzt wird), je nachdem, welcher geringer ist.

exceed the part of the decedent's gross estate that may be taxed by the United States of America in accordance with this Convention. A credit otherwise allowable under subparagraph a) shall be allowed only if all information necessary for the verification and computation of the credit is provided.

6. In determining the estate tax imposed by the United States of America, the value of the decedent's taxable estate shall be determined by deducting from the value of the gross estate an amount equal to the value of any interest in property that passes to the decedent's surviving spouse (within the meaning of the law of the United States of America) and that would qualify for the estate tax marital deduction under the law of the United States of America if the surviving spouse were a citizen of the United States of America and all applicable elections were properly made (hereinafter referred to as "qualifying property"). The decedent's estate shall be entitled to such marital deduction provided that:

- a) at the time of the decedent's death, the decedent was domiciled in either the Federal Republic of Germany or the United States of America;
- b) the decedent's surviving spouse was at the time of the decedent's death domiciled in either the Federal Republic of Germany or the United States of America;
- c) if both the decedent and the decedent's surviving spouse were domiciled in the United States of America at the time of the decedent's death, one or both was a citizen of the Federal Republic of Germany; and
- d) the executor of the decedent's estate elects the benefits of this paragraph and irrevocably waives the benefits of any other estate tax marital deduction that would be allowed under the law of the United States of America on a United States estate tax return filed for the decedent's estate by the date on which a qualified domestic trust election could be made under the law of the United States of America.

The marital deduction allowed under this paragraph shall be equal to the lesser of the value of the qualifying property or the applicable exclusion amount (within the meaning of the law of the United States of America, determined without regard to any gift previously made by the decedent).

Abschnitt IV

Artikel 11

Anrechnung

- (1) Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass
- a) die Vereinigten Staaten von Amerika den Nachlass (die Schenkung) eines Erblassers (Schenkens), der im Zeitpunkt seines Todes oder der Schenkung
 - i) Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika war,
 - ii) seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 4 in den Vereinigten Staaten von Amerika hatte oder
 - iii) ein ehemaliger Staatsangehöriger oder langfristig Ansässiger war, der diesen Status unter anderem hauptsächlich wegen der Umgehung von Steuern (im Sinne des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika) verloren hat, jedoch nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Verlust, nach ihrem Recht besteuern;

Chapter IV

Article 11

Credits

1. The provisions of this Convention shall not preclude
- a) the United States of America from taxing in accordance with its law the estate of a decedent or the gift of a donor who, at his death or at the making of the gift, was:
 - i) a citizen of the United States of America,
 - ii) domiciled (within the meaning of Article 4) in the United States of America, or
 - iii) a former citizen or long-term resident whose loss of such status had as one of its principal purposes the avoidance of tax (as defined under the laws of the United States of America), but only for a period of ten years following such loss;

- b) die Bundesrepublik Deutschland einen Erben, Beschenkten oder sonstigen Begünstigten, der im Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Schenkung seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 4 in der Bundesrepublik Deutschland hatte, nach ihrem Recht besteuert.

Artikel 10 Absätze 2, 3 und 4, die Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels und Artikel 13, beziehungsweise Artikel 10 Absätze 5 oder 6 in Bezug auf Nachlässe von anderen Personen als den im vorhergehenden Satz genannten ehemaligen Staatsangehörigen oder langfristig Ansässigen, bleiben unberührt.

(2) Erheben die Vereinigten Staaten von Amerika Steuern auf Grund der Tatsache, dass der Erblasser oder Schenker dort seinen Wohnsitz hatte oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika war, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Besteuert die Bundesrepublik Deutschland Vermögen auf Grund des Artikels 5, 6 oder 8, so rechnen die Vereinigten Staaten auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer von diesem Vermögen einen Betrag in Höhe der in der Bundesrepublik Deutschland auf dieses Vermögen gezahlten Steuer an.
- b) War der Erblasser oder Schenker Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika und hatte er im Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gewähren die Vereinigten Staaten von Amerika die Anrechnung der gezahlten deutschen Steuer auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer über Buchstabe a hinaus für die Steuer von allem Vermögen, das nicht auf Grund des Artikels 5, 6 oder 8 in den Vereinigten Staaten von Amerika besteuert werden kann.

(3) Erhebt die Bundesrepublik Deutschland Steuern auf Grund des Wohnsitzes des Erblassers, Schenkers, Erben, Beschenkten oder sonstigen Begünstigten, so wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Besteuern die Vereinigten Staaten von Amerika Vermögen auf Grund des Artikels 5, 6 oder 8, so rechnet die Bundesrepublik Deutschland auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer von diesem Vermögen einen Betrag in Höhe der in den Vereinigten Staaten von Amerika auf dieses Vermögen gezahlten Steuer an.
- b) Hatte der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und hatte der Erbe, Beschenkte oder sonstige Begünstigte im Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Schenkung seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gewährt die Bundesrepublik Deutschland die Anrechnung der gezahlten amerikanischen Steuer auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer über Buchstabe a hinaus für die Steuer von allem Vermögen, das nicht auf Grund des Artikels 5, 6 oder 8 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden kann.

(4) Bei der Anrechnung durch die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 3 werden auch die Steuern berücksichtigt, die von Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika erhoben worden sind. Können diese Steuern nach Absatz 3 nicht angerechnet werden, so können die zuständigen Behörden über die Vermeidung der Doppelbesteuerung nach Artikel 13 beraten.

(5) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berücksichtigt jeder Vertragsstaat bei der Anrechnung nach den Absätzen 2, 3 und 4 in angemessener Weise

- a) alle Steuern, die der andere Vertragsstaat auf eine frühere vom Erblasser vorgenommene Schenkung von Vermögen erhoben hat, wenn das betreffende Vermögen zu dem im erstgenannten Staat steuerpflichtigen Nachlass gehört;
- b) alle vom anderen Vertragsstaat angerechneten Erbschaft- und Schenkungsteuern, die in Bezug auf frühere Steuertatbestände gezahlt worden sind.

- b) the Federal Republic of Germany from taxing in accordance with its law an heir, a donee, or another beneficiary who was domiciled (within the meaning of Article 4) in the Federal Republic of Germany at the time of the death of the decedent or the making of the gift.

The preceding sentence shall not, however, apply to paragraphs 2, 3 and 4 of Article 10, paragraphs 2, 3, 4 and 5 of this Article, and Article 13; or paragraphs 5 or 6 of Article 10 as applied to the estates of persons other than former citizens and long-term residents referred to in the preceding sentence.

2. Where the United States of America imposes tax by reason of the decedent's or the donor's domicile therein or citizenship thereof, double taxation shall be avoided in the following manner:

- a) where the Federal Republic of Germany imposes tax with respect to property in accordance with Article 5, 6, or 8, the United States of America shall credit against the tax calculated according to its law with respect to such property an amount equal to the tax paid to the Federal Republic of Germany with respect to such property;
- b) in addition to any credit allowable under subparagraphs a) of this paragraph, if the decedent or donor was a citizen of the United States of America and was domiciled in the Federal Republic of Germany at his death or at the making of a gift, then the United States of America shall allow a credit against the tax calculated according to its law with respect to property other than property which the United States of America may tax in accordance with Article 5, 6, or 8, an amount equal to the tax paid to the Federal Republic of Germany with respect to such property.

3. Where the Federal Republic of Germany imposes tax by reason of the domicile therein of the decedent, donor, heir, donee, or other beneficiary, double taxation shall be avoided in the following manner:

- a) where the United States of America imposes tax with respect to property in accordance with Article 5, 6, or 8, the Federal Republic of Germany shall credit against the tax calculated according to its law with respect to such property an amount equal to the tax paid to the United States of America with respect to such property;
- b) in addition to any credit allowable under subparagraph a) of this paragraph, if the decedent or donor was domiciled in the United States of America and the heir, donee, or other beneficiary was domiciled in the Federal Republic of Germany at the time of the death of the decedent or the making of the gift, then the Federal Republic of Germany shall allow a credit against the tax calculated according to its law with respect to property other than property which the Federal Republic of Germany may tax in accordance with Article 5, 6, or 8, an amount equal to the tax paid to the United States of America with respect to such property.

4. The credits allowed by the Federal Republic of Germany according to the provisions of paragraph 3 shall include taxes levied by political subdivisions of the United States of America. Where a credit is not allowable for such taxes according to the provisions of paragraph 3, the competent authorities may consult for the purpose of avoiding double taxation pursuant to Article 13.

5. In order to avoid double taxation, each Contracting State shall, in allowing credits under paragraphs 2, 3, and 4, take into account in an appropriate way:

- a) any tax imposed by the other Contracting State upon a prior gift of property made by the decedent, if such property is included in the estate subject to taxation by the first-mentioned State;
- b) any credit allowed by the other Contracting State for estate or gift taxes paid upon prior taxable events.

Schwierigkeiten und Zweifel bei der Anwendung dieser Bestimmung werden von den zuständigen Behörden nach Artikel 13 beseitigt.

(6) Der nach diesem Artikel anzurechnende Betrag darf den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer eines Vertragsstaats nicht übersteigen, der auf das Vermögen entfällt, für das nach diesem Artikel eine Anrechnung gewährt werden kann.

(7) Ein Anspruch auf Steueranrechnung oder -erstattung nach diesem Artikel kann innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Festsetzung (durch Verwaltungsakt oder auf gerichtlichem Wege) und Zahlung der Steuer, für die eine Anrechnung nach diesem Artikel beantragt wird, geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Festsetzung und Zahlung innerhalb von zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers oder nach der Schenkung erfolgen. Die zuständigen Behörden können die Zehn-Jahres-Frist in gegenseitigem Einvernehmen verlängern, wenn Umstände, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, die Festsetzung der dem Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung zugrunde liegenden Steuer innerhalb dieser Frist verhindern. Auf Erstattungen, die lediglich auf Grund dieses Abkommens vorgenommen werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Artikel 12

Nachlässe (Estates) und Treuhandvermögen (Trusts)

(1) Dieses Abkommen hindert keinen der beiden Vertragsstaaten, seine für die Anerkennung eines Steuertatbestands maßgebenden Bestimmungen auf Vermögensübertragungen an einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen oder aus einem Nachlass oder Treuhandvermögen anzuwenden.

(2) Lösen auf Grund von Unterschieden zwischen den Gesetzesvorschriften der Vertragsstaaten Vermögensübertragungen an einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen oder aus einem Nachlass oder Treuhandvermögen eine Besteuerung zu verschiedenen Zeitpunkten aus, so können die zuständigen Behörden den Fall nach Artikel 13 erörtern, um Härten zu vermeiden, vorausgesetzt, dass der zeitliche Unterschied bei der Besteuerung höchstens fünf Jahre beträgt.

(3) Führt eine Vermögensübertragung an einen Nachlass oder ein Treuhandvermögen nach dem deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Zeitpunkt der Übertragung nicht zu einer Besteuerung, so kann der Begünstigte aus dem Nachlass oder Treuhandvermögen innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung verlangen, dass er zur deutschen Steuer (einschließlich der Einkommensteuer) so herangezogen wird, als habe im Zeitpunkt der Übertragung ein steuerpflichtiger Vorgang stattgefunden.

Artikel 13

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Staaten unterbreiten. Der Fall muss innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Regelung oder Ablehnung eines Anspruchs auf Befreiung, Anrechnung oder Erstattung nach diesem Abkommen unterbreitet werden.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem

Difficulties and doubts arising in the application of this provision shall be resolved by the competent authorities under Article 13.

6. Any credits allowed under this Article shall not exceed the part of the tax of a Contracting State, as computed before the credit is given, which is attributable to the property in respect of which a credit is allowable under this Article.

7. Any claim for credit or for refund of tax founded on the provisions of this Article may be made until one year after the final determination (administrative or judicial) and payment of tax for which any credit under this Article is claimed, provided that the determination and payment are made within ten years of the date of death of the decedent or of the date of the making of the gift by the donor. The competent authorities may by mutual agreement extend the ten-year time limit if circumstances beyond the control of the taxpayer prevent the determination within such period of the taxes which are the subject of the claim for credit or for refund. Any refund based solely on the provisions of this Convention shall be made without payment of interest on the amount so refunded.

Article 12

Estates and Trusts

1. The provisions of this Convention shall not preclude either Contracting State from applying its rules governing the recognition of a taxable event, with respect to transfers of property to and from an estate or trust.

2. Where differences in the laws of the Contracting States give rise to taxation at different times of transfers of property to and from an estate or trust, the competent authorities may discuss the case under Article 13 with a view to avoiding hardship, provided that the difference in timing of taxation does not exceed five years.

3. In a case where a transfer of property to an estate or trust results in no taxable transfer at such time under the German inheritance and gift tax, the beneficiary of the estate or trust may elect within five years after such transfer to be subject to all German taxation (including income taxation) as if a taxable transfer had occurred to him at the time of such transfer.

Article 13

Mutual Agreement Procedure

1. Any person who considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention may, notwithstanding the remedies provided by the laws of those Contracting States, present his case to the competent authorities of either Contracting State. Such presentation must be made within one year after a claim for exemption, credit, or refund under this Convention has been finally settled or rejected.

2. The competent authority shall endeavor, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavor to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Con-

Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint es zur Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so können sich die zuständigen Behörden zu einem mündlichen Meinungs austausch treffen.

(5) Erzielen die zuständigen Behörden eine solche Verständigung, so werden die Vertragsstaaten die Steuern entsprechend der Verständigung erheben und ungeachtet der nach ihrem Recht geltenden Verfahrensregelungen (einschließlich Verjährungsfristen) erstatten oder anrechnen.

Artikel 14

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(3) Bei Auskunftersuchen eines Vertragsstaats auf Grund dieses Artikels holt der andere Vertragsstaat die entsprechenden Informationen (einschließlich Zeugenaussagen und Kopien einschlägiger Unterlagen) auf die gleiche Weise und im gleichen Umfang ein, als wenn es sich bei der Steuer des ersuchenden Staates um die Steuer des anderen Staates handelte und sie von diesem anderen Staat erhoben würde.

(4) Kann nach Artikel 7 oder 9 Vermögen ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Schenker oder Erblasser ansässig war, und wird die in diesem Staat fällige Steuer nicht gezahlt, so können die zuständigen Behörden vereinbaren, dass dieses Vermögen ungeachtet des Artikels 7 oder 9 im anderen Vertragsstaat besteuert wird.

Artikel 15

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

vention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of this Article. When it seems advisable for the purpose of reaching an agreement, the competent authorities may meet together for an oral exchange of opinions.

5. In the event that the competent authorities reach such an agreement, taxes shall be imposed and, notwithstanding any procedural rule (including statutes of limitations) applicable under the law of either Contracting State, refund or credit of taxes shall be allowed by the Contracting States in accordance with such agreement.

Article 14

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Convention or of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention. The exchange of information is not restricted by Article 1. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes which are the subject of the Convention. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. These persons or authorities may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial, or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).

3. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall obtain the information to which the request relates (including depositions of witnesses and copies of relevant documents) in the same manner and to the same extent as if the tax of the requesting State were the tax of the other State and were being imposed by that other State.

4. If by reason of Article 7 or 9 any property would, without regard to paragraph 1 of Article 11, be taxable only in the Contracting State in which the decedent or donor was domiciled and tax due in that State is not paid, then the competent authorities may agree that tax will be imposed with respect to such property in the other Contracting State notwithstanding Article 7 or 9.

Article 15

Members of Diplomatic Missions or Consular Posts

1. Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Beamte internationaler Organisationen oder Mitglieder einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung eines dritten Staates, die sich in einem Vertragsstaat befinden und nicht so behandelt werden, als hätten sie für die Zwecke der Nachlass-, Erbschaft- oder Schenkungsteuer ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abschnitt V

Artikel 17

Inkrafttreten^{*)}

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation nach Maßgabe der geltenden Verfahrensvorschriften jedes Vertragsstaats; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Washington ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet allgemein Anwendung auf Nachlässe von Personen, die am oder nach dem 1. Januar 1979 sterben, und auf Schenkungen, die am oder nach dem 1. Januar 1979 vorgenommen werden.

(3) Darüber hinaus können bei Nachlässen von Personen, die am oder nach dem 1. Januar 1974 und vor dem 1. Januar 1979 gestorben sind, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemeinsam darüber beraten, wie die durch innerstaatliche Vergünstigungen nicht vermiedene Doppelbesteuerung verhindert werden kann. Zu diesem Zweck können sie im Rahmen des Artikels 13 vorsehen, dass Steuern eines Vertragsstaats ungeachtet der Unterschiede in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Belegenheit und Wohnsitz auf die Steuern des anderen Vertragsstaats angerechnet werden.

Artikel 18

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf Nachlässe von Personen, die nach dem 31. Dezember sterben, der auf den Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist folgt, und auf Schenkungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

2. This Convention shall not apply to officials of international organizations or members of a diplomatic mission or a consular post of a third State, who were established in a Contracting State and were not treated as being domiciled in either Contracting State in respect of taxes on estates, inheritances, or gifts, as the case may be.

Article 16

Land Berlin

This Convention shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Convention.

Chapter V

Article 17

Entry Into Force

1. This Convention shall be subject to ratification in accordance with the applicable procedures of each Contracting State and instruments of ratification shall be exchanged at Washington as soon as possible.

2. This Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall apply generally to estates of persons dying and gifts made on or after January 1, 1979.

3. In addition, in the case of estates of persons having died on or after January 1, 1974 and before January 1, 1979, the competent authorities of the Contracting States may consult together with a view to eliminating double taxation not avoided by internal relief measures. To this purpose they may, under the provisions of Article 13, allow taxes of one Contracting State to be credited against taxes of the other Contracting State notwithstanding differences of internal rules regarding situs and domicile.

Article 18

Termination

This Convention shall remain in force until terminated by one of the Contracting States. Either Contracting State may terminate this Convention, through diplomatic channels, at any time after three years from the date on which this Convention enters into force provided that at least six months prior notice has been given. In such event the Convention will not apply to estates of persons dying after or gifts made after the December 31 next following the expiration of the six-month period.

^{*)} Das Abkommen in der Fassung vom 3. Dezember 1980 ist am 27. Juni 1986 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 – BGBl. II S. 860). Das Protokoll vom 14. Dezember 1998 ist am 14. Dezember 2000 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 18. Dezember 2000 – BGBl. 2001 II S. 62) und ist bei den danach eintretenden Todesfällen und danach gemachten Schenkungen anzuwenden.

Die durch das Protokoll angefügten Absätze 5 und 6 des Artikels 10 und der ersetzte Artikel 11 Abs. 1 des Abkommens sind ungeachtet einer nach dem Recht eines Vertragsstaats festgesetzten Befristung für die Veranlagung, Neuveranlagung oder Erstattung im Zusammenhang mit der Erklärung einer Person oder eines Nachlasses bei Todesfällen und Schenkungen anzuwenden, die nach dem 10. November 1988 eingetreten sind beziehungsweise gemacht wurden, vorausgesetzt, die Erklärung oder der Erstattungsantrag, mit denen ein Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Protokoll geltend gemacht wird, wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder innerhalb der sonst für diese Anträge nach dem innerstaatlichen Recht geltenden Frist eingereicht.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung**

Vom 22. Dezember 2000

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Mai 1962 über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung, geändert durch das am 1. Januar 1983 zur Annahme aufgelegte Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1988 II S. 467, 469, 492), ist nach Artikel 8 zweiter Absatz des Übereinkommens für

Slowenien am 5. November 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1995 (BGBl. II S. 232).

Berlin, den 22. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die vorübergehende zollfreie Einfuhr
von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial
zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke
in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Vom 22. Dezember 2000

Das Übereinkommen vom 28. April 1960 über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (BGBl. 1966 II S. 598), geändert durch das am 1. Januar 1983 zur Annahme aufgelegte Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1995 II S. 343), wird nach Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens für

Slowenien am 5. Januar 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 1995 (BGBl. II S. 346).

Berlin, den 22. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland

Vom 27. Dezember 2000

Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 30. Oktober 2000 nach Artikel 2 Abs. 5 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) nachstehende Neufassung der Liste der Anschriften der zentralen Behörden nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert:

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg
 Kaiser-Joseph-Straße 167
 79098 Freiburg i. Br.

Berlin

Landesverwaltungsamt Berlin
 10702 Berlin

Bremen

Senator für Inneres, Kultur und Sport
 Contrescarpe 22–24
 28203 Bremen

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
 Postfach 10 08 51
 35338 Gießen

Niedersachsen

Bezirksregierung Lüneburg
 Auf der Hude 2
 21339 Lüneburg

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Willy-Brandt-Platz 3
 54290 Trier
 oder
 Postfach 13 20
 54203 Trier

Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig
 Braustraße 2
 04107 Leipzig

Bayern

Regierung der Oberpfalz
 93039 Regensburg

Brandenburg

Ministerium des Innern
 des Landes Brandenburg
 Postfach 60 11 65
 14411 Potsdam

Hamburg

Justizbehörde der Freien und Hansestadt
 Hamburg
 Drehbahn 36
 20354 Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium
 Mecklenburg-Vorpommern
 Arsenal am Pfaffenteich
 Karl-Marx-Straße 1
 19048 Schwerin

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln
 Zeughausstraße 2–10
 50667 Köln

Saarland

Ministerium für Inneres und Sport
 – Abteilung B –
 Mainzer Straße 136
 66121 Saarbrücken

Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg
 Postfach 19 60
 39009 Magdeburg
 oder
 Olvenstedter Straße 1–2
 30108 Magdeburg

Schleswig-Holstein
 Innenministerium des Landes
 Schleswig-Holstein
 Postfach 71 25
 24171 Kiel
 oder
 Düsternbrooker Weg 92
 24105 Kiel

Thüringen
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar
 oder
 Postfach 22 49
 99403 Weimar

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 616).

Berlin, den 27. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Lohkamp

Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland

Vom 27. Dezember 2000

Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 30. Oktober 2000 nach Artikel 2 Abs. 5 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550) nachstehende Neufassung der Liste der Anschriften der zentralen Behörden nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert:

Baden-Württemberg
 Regierungspräsidium Freiburg
 Kaiser-Joseph-Straße 167
 79098 Freiburg i. Br.

Bayern
 Regierung der Oberpfalz
 93039 Regensburg

Berlin
 Landesverwaltungsamt Berlin
 10702 Berlin

Brandenburg
 Ministerium des Innern
 des Landes Brandenburg
 Postfach 60 11 65
 14411 Potsdam

Bremen
 Senator für Inneres, Kultur und Sport
 Contrescarpe 22-24
 28203 Bremen

Hamburg
 Justizbehörde der Freien und Hansestadt
 Hamburg
 Drehbahn 36
 20354 Hamburg

Hessen
 Regierungspräsidium Gießen
 Postfach 10 08 51
 35338 Gießen

Mecklenburg-Vorpommern
 Innenministerium
 Mecklenburg-Vorpommern
 Arsenal am Pfaffenteich
 Karl-Marx-Straße 1
 19048 Schwerin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Niedersachsen

Bezirksregierung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
oder
Postfach 13 20
54203 Trier

Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel
oder
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Saarland

Ministerium für Inneres und Sport
– Abteilung B –
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken

Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg
Postfach 19 60
39009 Magdeburg
oder
Olvenstedter Straße 1–2
30108 Magdeburg

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
oder
Postfach 22 49
99403 Weimar

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. August 2000 (BGBl. II S. 1152).

Berlin, den 27. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp